



Merkblatt zum Verfahren bei Krankheit und Befreiungen:

Bei Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin muss die Schule bis spätestens 9 Uhr entweder telefonisch, per Fax oder per E-Mail verständigt werden. Wenn der Schüler wieder den Unterricht besuchen kann, legt er eine schriftliche Mitteilung über die Dauer seiner Erkrankung vor. Ein ärztliches Attest ist in den Klassen 5-10 erst ab 10 Fehltagen nötig, in der Kollegstufe bei Versäumnis einer Schulaufgabe oder eines sonstigen angekündigten Leistungsnachweises, z.B. eines Referats.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, begibt er sich in die Krankenstation zu Frau Machnik, die, je nach Krankheitsverlauf, telefonisch die Eltern verständigt. Wenn das Kind nach Hause gehen darf oder abgeholt wird, erhält es ein Befreiungsformular, das vom Direktorat und zu Hause von den Eltern unterschrieben wird. Bei Erkrankungen am Nachmittag zeichnet der zuständige Erzieher dieses Formular ab.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule eine Attestpflicht auferlegen, d.h. für den Rest des Schuljahres muss für jeden versäumten Schultag ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei Unfällen während der Unterrichtszeit, im Tagesheim oder auf dem Schulweg übernimmt die bayerische Landesunfallkasse die Kosten. Bitte weisen Sie den behandelnden Arzt darauf hin, dass es sich um einen Schulunfall handelt und besorgen Sie sich im Sekretariat einen Unfallmeldebogen. Das ausgefüllte Formular wird dann von der Schule an die Landesunfallkasse weitergeleitet.

Befreiungen vom Unterricht setzen stets, da sie eine gesetzlich geregelte Verpflichtung betreffen, eine rechtzeitige Beantragung voraus. Der Antrag erfolgt schriftlich (bitte immer mit Angabe der Klasse und entsprechender Begründung) beim Schulleiter; dies sollte wenigstens einige Tage vor dem Termin geschehen, damit über den Antrag noch sinnvoll befunden werden kann. Formulare finden Sie auf der Homepage unter [www.prmg.de/Service/Termine / Formulare](http://www.prmg.de/Service/Termine/Formulare).

Wir bitten um unbedingte Beachtung, dass auch und gerade letzte Schultage vor Ferien verpflichtend sind und Befreiungen wegen vorgezogener Reiseantritte oder privater Termine an diesen Tagen grundsätzlich nicht erteilt werden. In Abstimmung mit dem Elternbeirat appellieren wir daher schon am Schuljahresanfang, Reisen, Familienfeste oder andere Freizeitermine so zu planen, dass die Schulpflicht nicht verletzt werden muss. Auch ein gewisses Maß an Pflichtethik betrachten wir als Teil einer christlichen Werteerziehung.

Für Befreiungen vom Tagesheim ist ebenfalls ein schriftlicher Antrag notwendig. Adressat ist der jeweilige Erzieher bzw. die jeweilige Erzieherin der Klasse. Von telefonischen Befreiungsgesuchen während des laufenden Schultages bitten wir Abstand zu nehmen. Die Lernzeit ist knapp bemessen und sollte bis Freitagnachmittag genutzt werden. Wir weisen darauf hin, dass Schüler an Tagen, an denen sie vom Tagesheim befreit sind, für die Erledigung der Hausaufgaben selbst verantwortlich sind.